

# Hauptsatzung der Stadt Ennigerloh

## INHALTSVERZEICHNIS

Präambel.....	2
§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet.....	2
§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel.....	2
§ 3 Unterrichtung der Einwohner.....	3
§ 4 Anregungen und Beschwerden.....	4
§ 5 Gleichstellung von Frau und Mann.....	4
§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder.....	5
§ 7 Auskunftspflicht der Rats- und Ausschussmitglieder.....	5
§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen.....	5
§ 9 Ausschüsse.....	5
§ 10 Geschäftsordnung.....	5
§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz.....	5
§ 12 Kompetenzvorbehalt des Rates in Rechtsgeschäften.....	7
§ 13 Zuständigkeitsordnung.....	7
§ 14 Bürgermeister.....	7
§ 15 Stellvertretende Bürgermeister.....	8
§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen.....	8
§ 17 Teilnahme an Sitzungen.....	9
§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen.....	9
§ 19 Inkrafttreten.....	9

## Präambel

## Hauptsatzung

### der Stadt Ennigerloh vom 01. Februar 2017

Aufgrund § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW, S. 878 ff.) hat der Rat der Stadt Ennigerloh in seiner Sitzung am 30. Januar 2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen.

#### § 1

#### Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Ennigerloh hat gem. § 16 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm (Münster/Hamm-Gesetz) vom 9. Juli 1974 (GV. NRW. 1974, S. 416 ff.) durch die Eingliederung der ehemals selbständigen Gemeinden Enniger, Ostenfelde und Westkirchen und Gebietsteile von Neubeckum ihre jetzige Fläche und Ausdehnung erhalten. Das Stadtgebiet umfasst eine Fläche von 125,64 qkm.
- (2) Der Stadt Ennigerloh ist durch Beschluss der Landesregierung vom 9. November 1976 die Bezeichnung "Stadt" verliehen worden.
- (3) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt:  
  
Ennigerloh  
Ennigerloh, Stadtteil Enniger  
Ennigerloh, Stadtteil Ostenfelde  
Ennigerloh, Stadtteil Westkirchen
- (4) Die räumlichen Abgrenzungen der in § 1 Absatz 1 der Hauptsatzung bezeichneten Gemeindeteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

#### § 2

#### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02. Juni 1955 und 06. Oktober 1955 das Recht zur Führung eines Wappens und einer Flagge verliehen worden.

- (2) Das Wappen zeigt in einem grünen Feld drei 2 : 1 gestellte silberne Muscheln. Die Flagge zeigt die Farben grün-weiß.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit einem Stadtwappen und der Umschrift „Stadt Ennigerloh“. Es findet in den drei hierunter abgedruckten Größen Verwendung.



### § 3

#### Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen/Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die/der Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Versammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

#### **§ 4**

#### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie werden an den Hauptausschuss zur Erledigung verwiesen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die/Der Antragsteller/in ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen/Bürgern und Einwohner/innen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zurückzugeben.

#### **§ 5**

#### **Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese kann auch in Teilzeit für den Bereich tätig sein. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie der übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen. Sie ist für alle frauenrelevanten Angelegenheiten der Verwaltung und in der Gemeinde zuständig. Als frauenrelevant sind solche Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern.

Die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten wird bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen und erbetenen Auskünfte. Sie ist berechtigt, mit Zustimmung der/s Betroffenen in die Personalakten Einsicht zu nehmen.

- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben und allen Gremien so frühzeitig, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird die Gleichstellungsbeauftragte bei gleichstellungsrelevanten Themen zu Rats- und Ausschusssitzungen hinzuziehen.
- (4) Bürgermeisterinnen, Beamtinnen, Beschäftigte führen ihre jeweilige Bezeichnung in der geschlechtsspezifisch abgewandelten Form, soweit dies gewünscht wird.

## **§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Stadt Ennigerloh.
- (2) Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung Ratsfrau.  
Männliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung Ratsherr.

## **§ 7 Auskunftspflicht der Rats- und Ausschussmitglieder**

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse müssen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

## **§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

## **§ 9 Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat regelt die Zuständigkeiten der Ausschüsse, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch die Zuständigkeitsordnung (§ 13 der Hauptsatzung).

## **§ 10 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen wird vom Rat in einer Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen, auch für Sitzungen von Teilen einer Fraktion, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.  
Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen erhält nur das ordentliche Mitglied oder sein/e Vertreter/in ein Sitzungsgeld. Nehmen beide zeitweise an der Sitzung teil, erhält nur das ordentliche Mitglied ein Sitzungsgeld. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde nach Stundenbruchteilen abzurechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.  
Der Regelstundensatz wird auf 16,00 € festgesetzt.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.  
Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
  - f) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 26,00 € je Stunde überschreiten.
- (4) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW keine weiteren Ausschüsse ausgenommen.

## **§ 12** **Kompetenzvorbehalt des Rates in Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt mit den Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt sind der Entscheidung des Rates vorbehalten.

Keiner Entscheidung des Rates bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der Rat oder der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Ennigerloh vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Fachbereichsleitungen und Betriebsleitungen der Stadtverwaltung.

## **§ 13** **Zuständigkeitsordnung**

- (1) Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf die Ausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister gem. § 41 Abs. 2 GO NRW sowie den Vorbehalt von Entscheidungen für einen bestimmten Kreis von Geschäften gem. § 41 Abs. 3 GO NRW regelt der Rat in seiner Zuständigkeitsordnung.
- (2) In allen Angelegenheiten, die der Rat der Stadt Ennigerloh gem. § 13 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung den Ausschüssen bzw. der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mit Entscheidungsbefugnis übertragen hat, besitzt der Rat ein Rückholrecht.

## **§ 14** **Bürgermeister/in**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Ennigerloh geregelt.
- (2) Im Übrigen hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

## **§ 15** **Stellvertretende Bürgermeister/in**

Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die gesamte Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache eine/n 1. und eine/n 2. Stellvertreter/in der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Die Stellvertreter führen die Bezeichnung „1. stellvertretende/r Bürgermeister/in“ bzw. „2. stellvertretende/r Bürgermeister/in“

## **§ 16** **Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen; soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen zu Stellen der Fachbereichsleitungen, Betriebsleitungen und Leitungen der Stabstellen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (Einstellung, Ernennung, Entlassung, Zuruhesetzung) oder das Arbeitsverhältnis von Beschäftigten (Abschluss, Änderung, Höhergruppierung, Kündigung, Aufhebung von Arbeitsverträgen) verändern, sind im Hauptausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Bestellung der Betriebsleitungen städtischer Eigenbetriebe obliegt dem Rat.
- (3) Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen; die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister stimmt hierbei nicht mit. Kommt diese Mehrheit nicht zu Stande, bleibt es bei der Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (4) Ämtern mit Leitungsfunktionen im Sinne des § 22 Landesbeamtengesetz (Fachbereichsleitungen, Stabstellenleitungen und Betriebsleitungen) werden zunächst auf Probe übertragen. Soll das Amt mit Leitungsfunktion auf eine/n Beschäftigte/n neu übertragen werden, so sind die tarifrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.
- (5) Bei der Bestellung von Geschäftsführungen von Betrieben, an denen die Stadt Ennigerloh mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, kann der Rat den von ihm in die entsprechenden Gremien entsandten Vertreter/innen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, entsprechende Weisungen erteilen.
- (6) Die Fraktionen des Rates haben das Recht, je eine/n Vertreter/in mit beratender Stimme in entsprechende Auswahlkommissionen zu entsenden (insbesondere Fachbereichsleitungen, Betriebsleitungen städtischer Eigenbetriebe, Geschäftsführungen von Betrieben, an denen die Stadt mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist).



## **§ 17**

### **Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister und die Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nehmen an den Sitzungen des Rates, des Finanzausschusses und des Hauptausschusses teil.
- (2) An den Sitzungen der übrigen Ausschüsse nehmen die zuständigen Fachbereichsleitungen und Betriebsleitungen im Bedarfsfall teil. Über die Notwendigkeit entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

## **§ 18**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ennigerloh, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden durch Aushang in den Aushangkästen der Stadtverwaltung für die Dauer mindestens einer Woche vollzogen.

Diese sind:

- Ennigerloh-Mitte:                    Marktplatz 1
- Ennigerloh-Enniger:               Hauptstraße/Ecke Mauritiusstraße
- Ennigerloh-Ostenfelde:           Hessenknapp/zwischen Grothuser Weg und Eckeystraße
- Ennigerloh-Westkirchen:         Warendorfer Straße/Ecke Domhoffstraße

- (2) Hinweise auf die öffentlichen Bekanntmachungen gemäß § 18 Absatz 1 der Hauptsatzung werden auf der Internetseite der Stadt Ennigerloh gegeben. Ist ein Hinweis gemäß Satz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse (z. B. technische Störungen) nicht möglich, so wird die öffentliche Bekanntmachung entsprechend § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung durch Aushang in den Aushangkästen vollzogen (Notbekanntmachung).

Sobald der Hinderungsgrund entfallen ist, ist der Hinweis gemäß Satz 1 unverzüglich nachzuholen.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Rats- und Ausschusssitzungen werden durch Aushang in den Aushangkästen gem. § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

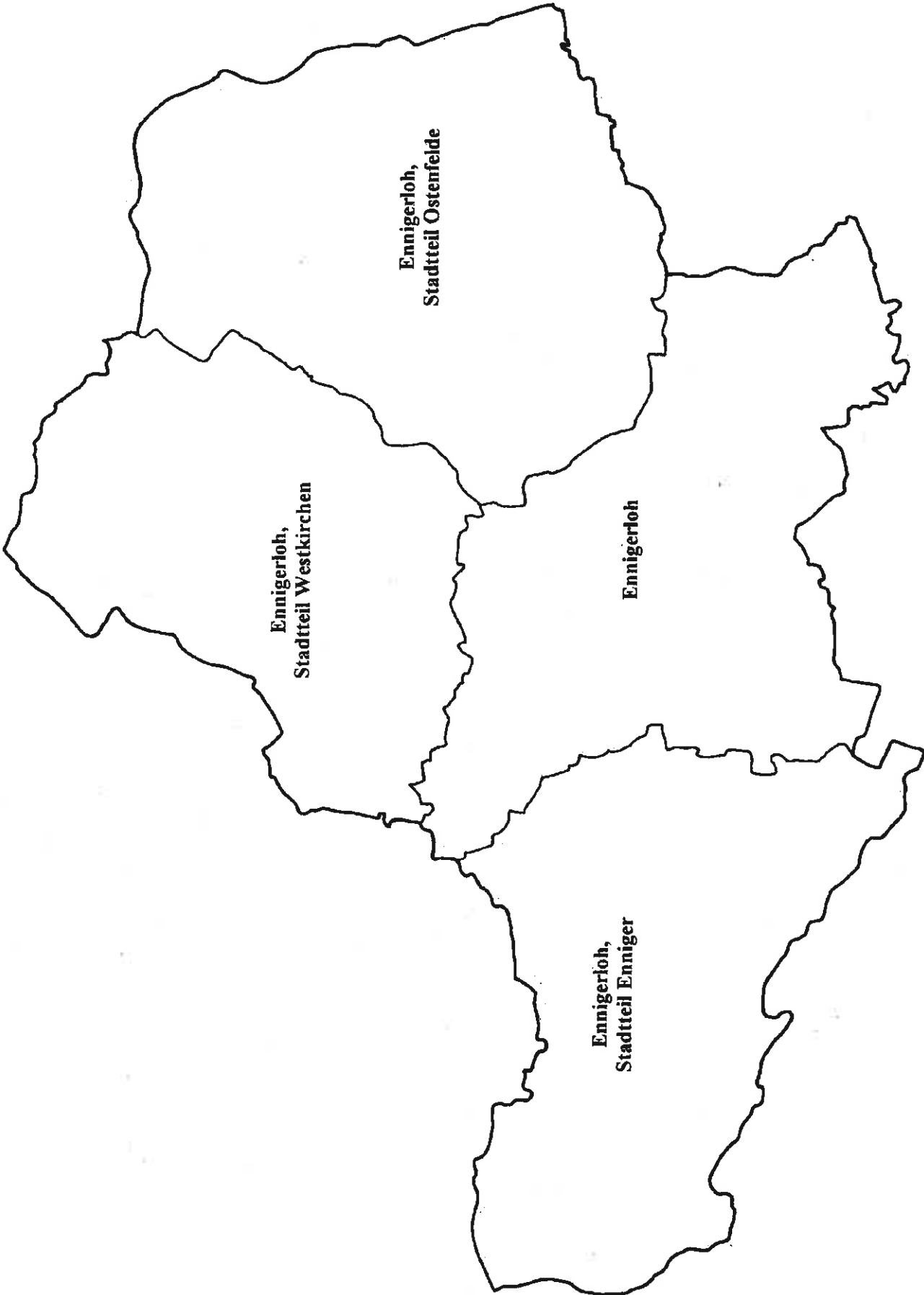
Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am 01. Februar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01. Januar 2015 außer Kraft.



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Ennigerloh wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweis zu § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Ratsbeschluss überein. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Die Satzung tritt am 01.02.2017 in Kraft.

Ennigerloh, den 01.02.2017

  
Lüh  
Bürgermeister